



## Berufsmaturität

### Antrag Anrechnung Fremdsprachendiplom

---

Gemäss Eidg. Berufsmaturitätsverordnung kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Fremdsprachendiplome anerkennen. Die Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom ersetzt in der Berufsmaturitätsprüfung die Abschlussprüfung in der entsprechenden Fremdsprache. Der Unterricht wird trotzdem besucht.

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Anrechnung eines Fremdsprachendiploms:

- das Fremdsprachendiplom ist vom SBFI anerkannt
- das anerkannte Diplom ist bei Schulbeginn nicht älter als 3 Jahre

#### Personalien

Anrede  Herr  Frau

Name Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Mobile \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### Berufsmaturität Ausrichtung

- Technik, Architektur, Life Sciences  Wirtschaft u. Dienstleistung, Typ Wirtschaft
- Gesundheit und Soziales  Wirtschaft u. Dienstleistung, Typ Dienstleistung

#### Fremdsprachendiplom

Sprache \_\_\_\_\_

Diplom \_\_\_\_\_

Abgeschlossen im Jahr \_\_\_\_\_

**Beilage** Fremdsprachendiplom (Punktzahl muss ersichtlich sein)

**Einsenden an** Amt für Berufsbildung Obwalden, Grundacherweg 6, Postfach 1164, 6061 Sarnen

**Anmeldeschluss** vor der Berufsmatura-Prüfung, spätestens bis 30. April

---

### Entscheid des Amtes für Berufsbildung

Aufgrund der eingereichten Dokumente und auf der Basis des Leitfadens „Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM)“ vom 1. Juni 2015 (Stand 1. Februar 2016) hat das Amt für Berufsbildung den Antrag auf Anrechnung des Fremdsprachendiploms

- gutgeheissen** **Notenberechnung**, Note gemäss Umrechnungstabelle .....: .....  
 Notenzuschlag (Sprachniveau höher als verlangt) .....  
**Note Diplomprüfung** .....
- abgelehnt** **Begründung:**
- das Fremdsprachendiplom ist nicht vom SBFI anerkannt
  - das Fremdsprachendiplom ist bei Schulbeginn älter als 3 Jahre
  - das Fremdsprachendiplom entspricht nicht dem verlangten Sprachniveau

Datum \_\_\_\_\_ Das Rektorat \_\_\_\_\_

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen Rekurs eingereicht werden.

